

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Feudingen

vom 4. Juli 2013

Die Evangelische Kirchengemeinde Feudingen
vertreten durch das Presbyterium
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| a.) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 25 Jahre) | 555,00 EURO |
| b.) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 555,00 EURO |
| c.) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten
5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 835,00 EURO |
| d.) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 650,00 EURO |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Rasengräber)

einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin, einschl. Grabplatte

- | | |
|--|---------------|
| a.) Erdbestattung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.170,00 EURO |
| b.) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 900,00 EURO |

(3) Wahlgrabstätten

a.) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.125,00 EURO
b.) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	775,00 EURO
c.) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	27,00 EURO
d.) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	18,00 EURO

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Rasen-Doppelgräber)

einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin, einschl. Grabplatte

a.) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.560,00 EURO
b.) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.160,00 EURO
c.) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	34,00 EURO
d.) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	24,00 EURO

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 23. August 2007 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,00 EURO je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten einschl. Arbeitsmittel
- b) Wasser- und Müllabfuhrgebühren

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	175,00 EURO
(2) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 EURO
(3) Erdbestattung von Verstorbenen vom 5. Lebensjahr an	320,00 EURO
(4) Urnenbeisetzung	90,00 EURO

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a.) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	710,00 EURO
b.) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	935,00 EURO
c.) Urnenbeisetzungen je Grab	510,00 EURO
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a.) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	560,00 EURO
b.) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	660,00 EURO
c.) Urnenbeisetzungen je Grab	430,00 EURO
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a.) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	175,00 EURO
b.) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	320,00 EURO
c.) Urnenbeisetzungen je Grab	90,00 EURO

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	25,00 EURO
(2) Zustimmung zur Änderung eines Grabmales	25,00 EURO
(3) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 5 Abs. 6 Friedhofssatzung	40,00 EURO
(4) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 EURO
(5) Für das Abräumen einer Grabstätte durch die Friedhofsträgerin auf Wunsch des Nutzungsberechtigten bei Nutzungsrechten, die vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 15. Dezember 2005 in der Fassung vom 20. Mai 2010 vergeben wurden:	
- pro Reihengrab ohne Einfassung	90,00 EURO
- pro Reihengrab mit Einfassung	130,00 EURO
- pro Doppelgrab ohne Einfassung	130,00 EURO
- pro Doppelgrab mit Einfassung	170,00 EURO

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Dezember 2005.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15. Dezember 2005 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23. August 2007 in der Fassung vom 20. Mai 2010 außer Kraft.

Bad Laasphe-Feudingen, den 4. Juli 2013

Die Friedhofsträgerin:



O. Fröhner
.....
(Vorsitzender des Presbyteriums)

K. Frölich
.....
(Presbyter)

P. ...
.....
(Presbyter)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Feudingen
vom 4. Juli 2013
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2016 erteilt.

Bielefeld, 22. August 2013



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag


Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Az.: 723.02-5409

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 04. Sep. 2013

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



